

Der Landtag von Niederösterreich hat am 11. Dezember 2008 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

### Artikel I

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bezug des Bürgermeisters einer Gemeinde beträgt in den Gemeinden

|        |                           |      |
|--------|---------------------------|------|
| bis zu | 1 000 Einwohner           | 30 % |
| von    | 1.001 – 2.500 Einwohner   | 35 % |
| Von    | 2.501 – 3.500 Einwohner   | 40 % |
| von    | 3.501 – 5.000 Einwohner   | 45 % |
| von    | 5.001 – 10.000 Einwohner  | 55 % |
| von    | 10.001 – 15.000 Einwohner | 65 % |
| von    | 15.001 – 20.000 Einwohner | 70 % |
| über   | 20.000 Einwohner          | 85 % |

des Ausgangsbetrages nach § 2. Die übrigen Entschädigungen setzt der Gemeinderat mit Verordnung (§ 18) fest.“

2. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der Einwohner entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder einem weiterem Wohnsitz zum Stand des Zentralen Melderegisters am 31. Mai eines jeden Jahres. Eine aufgrund geänderter Einwohnerzahlen notwendige Anpassung ist jeweils mit Wirkung vom 1. Juli vorzunehmen.“

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Auf Organe nach § 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 ist § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch auf Bezugsfortzahlung auf die Dauer von höchstens 3 Monaten besteht.“
4. Im § 18 wird nach dem Wort „Bezüge“ eingefügt: „gemäß § 14 Abs. 1 und 2“
5. In § 24 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schaden“ die Wortfolge „oder sozialrechtlicher Nachteil“ eingefügt.“

## Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. März 2009 in Kraft.
2. Für die erstmalige Feststellung der Einwohner gemäß § 15 Abs. 1 ist die Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder einem weiteren Wohnsitz zum Stand des Zentralen Melderegisters am 31. Jänner 2009 maßgebend.
3. Verordnungen der Gemeinden über die Festsetzung der Entschädigungen (§ 15 Abs. 3) gelten bis zu deren Änderung weiter.
4. Allfällige Verordnungen zur Neufestsetzung der Entschädigungen gemäß § 15 Abs. 3 können bereits nach Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.